



Merkblatt zu Veranstaltungen mit Hunden

Stand: August 2023

Folgende tierschutzrechtliche Hinweise sind bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit Hunden zu beachten:

1. Das Ausstellungsverbot nach § 10 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHV) von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen ist einzuhalten.

Dies gilt für jegliche Veranstaltungen, bei denen Hunde ausgestellt, verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden (also auch sportliche Wettkämpfe etc.).

Wörtlich heißt es in § 10 der genannten Verordnung:

„Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder

2. bei denen erblich bedingt

a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,

b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,

c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“

Bitte beachten Sie, dass der Veranstalter für die Einhaltung dieses Verbots Sorge tragen muss.

In Zweifelsfällen empfiehlt sich zur Sicherstellung der Einhaltung des o. a. Verbotes, für betroffene Hunde im Vorfeld ein entsprechendes Gesundheitszeugnis anzufordern, welches von einem Kleintierarzt auszustellen wäre.

- Räume oder Raumeinheiten für die Unterbringung von Hunden müssen einen tierschutzgerechten Aufenthalt der Tiere gewährleisten. Dies umfasst auch kurzfristige Ausnahmesituationen, wie z.B. die Unterbringung während einer Hundesportveranstaltung. **Die Unterbringung von Hunden in einer Box während Ihrer Veranstaltung muss auf das nicht vermeidbare Minimum begrenzt werden.** Den Hunden ist dabei **wiederkehrend ausreichend Möglichkeit zur Bewegung und Beschäftigung außerhalb der Unterbringung** zu gewähren. Außerdem muss den Tieren jederzeit Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen und die Frischluftversorgung auch bei höheren Außentemperaturen unbedingt gewährleistet sein.
- Die Verwendung von tierschutzwidrigem Zubehör wie z. B. Stachelhalsbändern oder Teletakt-Geräten ist nicht zulässig.** Bitte achten Sie auch im Rahmen Ihrer Veranstaltung darauf, dass Zubehör dieser Art nicht zum Einsatz kommt.
- Während der Veranstaltung sind alle anwesenden Hunde von ihren Begleitpersonen ständig so zu beaufsichtigen, dass es nicht zu Unfällen oder Verletzungen kommen kann und dass die Tiere nicht unkontrolliert frei umherlaufen können.
- Es ist darauf zu achten, dass die teilnehmenden Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen versorgt und nicht überfordert werden.